



Urheber PDCB, durch Yannick Ruppen (Suppl.)
Gegenstand Gespräch zwischen Eltern und Klassenlehrperson – ohne Anwalt
Datum 14.12.2018
Nummer 3.0435

Die Schule hat sich stark verändert... Die Rolle der Lehrperson, der Direktorin oder des Direktors und der Eltern hat sich gewandelt. Von den Schülerinnen und Schülern wird immer mehr verlangt und auch geleistet. Die angestrebten Lernziele, die Mittel, um diese Ziele zu erreichen und die Art und Weise, wie das Wissen vermittelt wird, haben sich ebenfalls grundlegend gewandelt. Was sich allerdings nicht geändert hat und sich auch nicht ändern darf ist die Tatsache, dass ein Dialog zwischen den Eltern und der Schule stattfinden muss. Zu diesem Zweck sind obligatorische Treffen vorgesehen, bei denen die Eltern über die schulischen Resultate ihrer Kinder informiert werden. Es können auch noch weitere Treffen durchgeführt werden, um das gegenseitige Verständnis und den Dialog zwischen Eltern, Schülern und Lehrpersonen zu pflegen und zu verbessern. Denn nur dank Dialog ist Entwicklung möglich.

Diese Pflichtaufgabe kann für die Lehrperson allerdings manchmal zu einem regelrechten Albtraum werden. Es ist nicht immer einfach, den Eltern zu eröffnen, dass ihr Sprössling schulische Probleme hat. Den Eltern dann auch noch klar zu machen, dass gewisse Probleme nicht unbedingt der Schule oder der Lehrperson angekreidet werden können, ist manchmal schon fast ein Ding der Unmöglichkeit und fordert der Lehrperson viel Mut und Überwindung ab.

Seit einigen Jahren nimmt dieser zuweilen schwierige Dialog schier unfassbare Ausmasse an. So kommt es beispielsweise in Genf und vereinzelt auch im Wallis vor, dass die Eltern zusammen mit ihrem Anwalt zum Elterngespräch erscheinen. Gemäss Walliser Schuldirektionen ist es mittlerweile Gang und Gäbe, dass mit der Anwesenheit eines Anwalts gedroht wird. Diese Situation und der damit verbundene Druck sind inakzeptabel. Der Dialog zwischen Eltern und Lehrpersonen darf auf keinen Fall in eine Art Gerichtsverhandlung in Anwesenheit von Anwälten ausarten.

Schlussfolgerung

Um solche Fälle inskünftig zu vermeiden, die Situation zu klären und den Lehrpersonen eine Last von den Schultern zu nehmen, fordern wir den Staatsrat auf, Artikel 39 der Verordnung über die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler entsprechend abzuändern. Beispielsweise könnte folgender Absatz angefügt werden:

Art. 39 Elterngespräch

¹ Damit die Eltern über die schulischen Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers informiert sind, findet jährlich mindestens ein obligatorisches Gespräch zwischen den Eltern und der Klassenlehrperson statt. Das Datum des Gesprächs wird in einem unterzeichneten Dokument aufgeführt, das ins Beurteilungsdossier gelegt wird.

² Mit Ausnahme des ersten, zweiten und zehnten Schuljahres findet das obligatorische Gespräch immer vor Ende des 1. Semesters statt.

³ Das obligatorische Treffen im zehnten Schuljahr findet nach dem 1. Semester statt und erlaubt es, die Standortbestimmung im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 53 Buchstabe f GOS vorzunehmen.

⁴ Auf Wunsch der Eltern oder der Schule können bei Bedarf weitere Gespräche durchgeführt werden.

⁵ neu: Die Treffen finden zwischen den Eltern und der Klassenlehrperson statt. Eine Drittperson kann mit Zustimmung beider Parteien eingeladen werden.

Dies würde es ermöglichen, einen Dolmetscher oder eine andere für das Gespräch nötige Person einzuladen und zwar ohne böse Überraschung für die Eltern oder die Lehrpersonen.